

# Nachbeurkundung von Sterbefällen im Ausland

## Allgemeine Informationen

Ist ein Deutscher im Ausland gestorben, so kann der Personenstandsfall auf Antrag im Sterberegister beurkundet werden. Für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

Antragsberechtigt sind die Eltern und Kinder sowie der Ehegatte oder Lebenspartner der verstorbenen Person.

Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland gestorbene Person ihren Wohnsitz hatte. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt den Personenstandsfall, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I in Berlin den Personenstandsfall.

## Notwendige Unterlagen

- Ausländische Sterbeurkunde (evtl. mit [Apostille](#) oder Legalisation)
- Geburtsurkunde
- Evtl. Eheurkunde

In Einzelfällen kann es sein, dass weitere Unterlagen vorgelegt werden müssen. Wir beraten Sie gerne, bitte vereinbaren sie einen entsprechenden Termin mit uns.

Sämtliche ausländische Urkunden sind durch einen amtlich vereidigten Dolmetscher in Deutschland zu übersetzen.

## Kosten

Die Nachbeurkundung kostet 40 Euro. Für jede Urkunde fallen 15 Euro an Gebühren an und für jede weitere 7,50 Euro. Die Gebühren können bar oder mit der EC-Karte und PIN-Nummer bezahlt werden.